

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

Bd. 15, 1891, S. 516 - 516

Bruchhausen, ... von: Aufhebung eines
Kostenfestsetzungsbeschlusses wegen Mangels eines
Titels

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

B. Gerichtliche Entscheidungen.

19. Aufhebung eines auf Grund vorgelegter vollstreckbarer Urtheilsausfertigung erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlusses wegen Mangels eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels.

Zu §§ 98, 668 C.P.O.

Beschluss des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 9. Januar 1890.

Mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Bruchhausen
in Naumburg a. S.

Ein landgerichtlicher Kostenfestsetzungsbeschluss wurde auf erhobene Beschwerde vom Oberlandesgericht aufgehoben und das betreffende Festsetzungsgesuch als zur Zeit unzulässig abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat unter Vorlegung einer von der Gerichtsschreiberei des Prozessgerichts ihm ertheilten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung vor Ablauf der Berufungsfrist — deren Ende nach den in Frage kommenden Zeitumständen auch jetzt noch nicht eingetreten sein kann — bei dem Prozessgerichte (Landgericht) auf Kostenfestsetzung angetragen. Diesem Antrage ist stattgegeben worden. Die Beschwerde des Klägers rügt in erster Linie, dass zu Unrecht dem Antrage überhaupt Folge gegeben sei.

Dieselbe ist begründet.

Nach § 98 C.P.O. kann der Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. Aus Urtheilen findet die Zwangsvollstreckung nach § 644 C.P.O. nur statt, wenn dieselben rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind. Eine Rechtskraft des Urtheils ist im vorliegenden Falle nicht nachweisbar; das Urtheil ist auch nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Umstand, dass gleichwohl — ohne ersichtlichen Grund — eine vollstreckbare Ausfertigung desselben vom Gerichtsschreiber ertheilt ist, ändert hieran nichts. Diese Ausfertigung bildet keinen selbständigen, zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, sondern hat einen solchen zur Voraussetzung; in ihr ist nur das Vorhandensein eines solchen in der durch § 663 C.P.O. vorgeschriebenen Form zu Unrecht bescheinigt.

Selbst ohne dass nach Maassgabe des § 668 a. a. O. eine besondere Entscheidung des Prozessgerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel angerufen war, hätte demnach der § 98 C.P.O.